



Guuggenmusig Musegghüüler Lozärn

Mietvertrag

Vereinslokal Musegghüüler

Seite 1

Vermieter:
Guuggenmusig Musegghüüler Lozärn
6000 Luzern
(nachstehend MHL genannt)

Mieter: Name: _____ Vorname: _____
Adresse: _____
Telefon P: _____ G: _____ M: _____
E-Mail: _____

Organisation / Verein: _____

Firmen-/Vereinssitz in (Ort): _____

Datum des Anlasses: _____

Einrichten: Übernahmedatum: _____ Zeit: _____ Rückgabedatum: _____ Zeit: _____

eigentliche Dauer des Anlasses: offizieller Beginn _____ Uhr bis _____ Uhr

Zweck der Benutzung: _____

Anzahl Personen: _____ (Erdgeschoss max. 50 P. / Partyraum OG: max. 45 P.)

Mietobjekt: Vereinslokal Musegghüüler (Küche/Bar, Kaffeemaschine, Stereoanlage,
Tische – Bänke, Barstühle, Heizung / Lüftung / Strom / Wasser Inkl.
Toilettenanlage, Töggelikaste mit 2 Bällen

Mietpreis pro Tag: Pauschal Total sFr. 170.00

Zahlungsbedingungen: Der Mietpreis ist im vorauszubezahlen

Mietdauer / Rückgabe: wird MHL-Lokal für einen Tag gemietet, so ist die Lokalität bis um spätestens 12.00 Uhr des Folgetage gereinigt und Rückgabefertig zu halten.

Der effektive Rückgabezeitpunkt wird vom Verwalter/in der MHL festgelegt und ist für den Mieter bindend.

Mietpreise Wochenende SA/SO wird das Lokal für das gesamte Wochenende oder für 2 aneinanderliegende Tage gemietet, so beträgt der Mietpreis TOTAL sFr. 340.00.(Jeder weitere Miettag sFr. 100.00)

Der Rückgabezeitpunkt der gereinigten Lokalität wird vom Verwalter/in der MHL festgelegt und ist für den Mieter bindend.

Depot: Bei Übernahme des Vereinslokal MHL durch den Mieter ist für allfällig vom Mieter verursachte Schäden GEGEN Quittung ein Depot von sFr. 400.00 in bar zu hinterlegen.

ÜBERSTEIGT DIE ALLFÄLLIGE Schadenssumme den Depotbetrag, so ist der von der MHL in Rechnung gestellte Restbetrag innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Werden bei der Abgabe des Vereinslokal keine Mängel/ Schäden festgestellt, so wird das Depot vollständig und in bar zurückerstattet.

Bei allfälliger **Nachreinigung** durch die MHL wird das Depot von sFr.400.00 zurückbehalten und als Begleichung entstandener Kosten verwendet.

Esswaren/ Getränke: Esswaren oder Getränke sind vom Mieter selber zu Organisieren. Es dürfen keine Speiseresten im Kühlschrank hinterlassen werden

Parkieren /Zufahrt Auf dem signalisierten Aussenplatz kann vor dem Vereinslokals Eingang eine beschränkte Anzahl PW- Parkplätze benutzt werden. Auf den anderen markierten Plätzen dürfen keine Fahrzeuge stationiert werden.

Es stehen dem Mieter gegen 30 Parkplätze zu Verfügung (nach Absprache bis gegen 60). Der Verwalter/in der MHL kann dem Mieter und dessen Gäste Auflagen hinsicht der Beschilderung der Parkordnung machen. Die dem Mieter überlassenen Parkplätze sind ebenfalls in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Vorplatz: Auf dem Vorplatz (Eingangstor Nr.3 zum Vereinslokal MHL) ist das abhalten jeglicher Aktivität ab 22:00 Uhr durch den Mieter und Gäste untersagt. Es ist Strengsten Verboten Feuer und Feuerwehrkörper zu entfachen.

Musik: Laute Musik ist nur bei geschlossenen Tor erlaubt nach 22.00 Uhr. Das Spielen von Live-Musik ist nur nach vorheriger Absprache mit der MHL evtl.erlaubt

Das Verwenden eigener Musikanlagen oder dergleichen ist untersagt.

Reinigen Abfallentsorgung: Der Mieter verpflichtet sich das Lokalsauber und gereinigt zu hinterlassen. Der Vermieter behält sich vor, bei ungenügender Reinigung einen Teil oder das gesamte hinterlegte Depot zurück zu behalten.

Der Abfall ist durch den Mieter zu entsorgen. Es ist auf örtliche Abfallgesetzgebung und deren Entsorgungsmodalität zu achten.

Besichtigungsrecht: Den Verwalter /in oder Repräsentanten der MHL ist es jederzeit gestattet das Vereinslokal Musegghüüler zu besuchen.

Inventar: Für das Lokal vorhandene bzw. zur Verfügung gestellte Material/Einrichtung sind die beiliegenden Invendarliste massgebend. Diese bilden einen integrierten Bestandteil dieses Mietvertrag.

Feuerlöscher: Im Lokal befinden sich Feuerlöscher. Diese Brandbekämpfungsmittel dürfen nur im Brandfall eingesetzt werden. Missbrauch wird mit sFr.250.00 geahndet.

Betreuung durch Mieter/in: Der Mieterin / Mieter und deren im Vertrag deklariert verantwortliche Person, hat die ganze Zeit der Mietdauer und deren Zeitpunkt der Aktivitäten anwesend zu sein. Der Verwalter/in der MHL instruiert der im Vertrag deklarierten Verantwortlichen Person die Einrichtungen und deren Handhabung.

Betreuung durch die Vermieter/In Die MHL behält sich jederzeit und unangemeldet das Recht vor, eine Kontrolle hinsicht Mietsweck und Einhaltung der Mietbestimmungen durchzuführen.

Versicherung: Das Mietobjekt ist durch die MHL für den ordentlichen Betrieb und deren Verwendung versichert.

Entstehen durch die Mieterin / Mieter Schäden durch unsachgemässe Benützung, so kann die MHL von der Mieterin / Mieter verlangen diese über Ihre Versicherung abzuwickeln. Als letzteres ist die im Vertrag deklarierte verantwortliche Person in jedem Falle und abschliessend haftbar für jegliche Versicherungsangelegenheiten der Mieterin / Mieter.

Mietzweck: Die MHL unterhält keine ideelle Verbindungen zu Rechtsextremen Gruppierungen oder sektenähnliche Gruppierung, infolge solchen Gruppen oder Verbindungen das Mieten der Vereinslokal Musegghüüler untersagt wird.

Sollten Mieterin/ Mieter einer dieser genannten oder einer ähnlichen Gruppierung angehören und die Veranstaltung unter Rubrik dieser Gruppierung/Verbindung abgehalten wird ist der Vermieter vor der Unterzeichnung des Mietvertrag zu informieren. Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung wird mit einer Geldstrafe von SFr. 5000.00 geahndet.

Der Mieterin / Mieter ist es untersagt, die Lokalitäten für Kommerzielle Veranstaltungen zu nutzen. Veranstaltungen sind unter der Rubrik „ geschlossene Gesellschaft“ erlaubt.

Es darf von der Mieterin / Mieter für die Veranstaltung keine öffentliche Werbung gemacht werden und/oder Eintrittsgeld oder dergleichen erhoben werden.

Rückzug vom Vertrag: Der Mieterin / Mieter kann sich unter Kostenfolge vom Vertrag zurückziehen. Nachstehende Kosten sind vom Mieterin / Mieter bei Rückzug aus dem Vertrag zu leisten:

Bis 3 Wochen vor Mietbeginn: 20 % des Fixierten Betrag

Bis 2 Wochen vor Mietbeginn: 40 % des Fixierten Betrag

Bis 1 Wochen vor Mietbeginn: 70 % des Fixierten Betrag

1-6 Tagen vor Mietbeginn: 100 % des Fixierten Betrag

Kurzfristigen Mietverhältnis: Wird eine Miete der Lokalitäten kurzfristig vereinbart, so kann der Verwalter/in die Lokalmiete und deren Mietdepot in bar verlangen.

Die unterzeichnete Person erklären sich mit den Bedingungen des Mietvertrages einverstanden.

Der Vermieter

Ort und Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Der Mieter/in

Ort und Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Mietgebühr

Der Mietpreis beträgt pauschal pro Tag 170.00 Franken

Der Mietdepot beträgt pauschal 400.00.00 Franken

Der Mietpreis ist im vor auszubezahlen

Bei Übernahme des Vereinslokal ist ein Depot von 400.00 Franken zu hinterlegen

Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Benützung vom Hauptraum, Küche und WC
- Benützung der Kücheneinrichtung, des Geschirrs und Bestecks
- Benützung des Aussenplatzes als Parkplatz
- Wasser und Strom

Der Raum steht nach Vereinbarung zu Ihrer Verfügung

Der Kehrricht muss durch den Mieter/in selbst entsorgt werden.

Sorgfaltspflicht

Zu den Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Nach jeder Benützung ist die gesamte gemietete Infrastruktur durch den Mieter zu reinigen und in sauberer Ordnung zu hinterlassen.

Mietpreis von..... Dankend erhalten

Mietdepot von..... Dankend erhalten

Gilt als Quittung

Datum:.....Unterschrift.....